

## **Rahmenvereinbarung für die Föderation (Auszüge)**

### *I. Errichtung*

Geleitet von den Prinzipien der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und der Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen, ethnischen, religiösen oder sprachlichen Minderheiten angehören, der Prinzipienklärung der Internationalen Konferenz über das frühere Jugoslawien auf ihrer Londoner Sitzung sowie den Beschlüssen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen zum früheren Jugoslawien; und

Basierend auf der Souveränität und territorialen Integrität der Republik Bosnien-Herzegowina bilden die Völker und Bürger von Bosnien und der Herzegowina in der Absicht, volle nationale Gleichheit, demokratische Beziehungen und Menschenrechte und Freiheiten auf höchstem Niveau sicherzustellen, eine Föderation.

Bosnier und Kroaten, als konstituierende Völker (zusammen mit anderen) und Bürger der Republik Bosnien-Herzegowina, verändern in Ausübung ihrer souveränen Rechte die innere Struktur der Gebiete mit bosnischer und kroatischer Bevölkerungsmehrheit in eine Föderation, die aus föderalen Einheiten mit gleichen Rechten und Verantwortlichkeiten zusammengesetzt ist.

Die Entscheidungen über den verfassungsmäßigen Status der Gebiete der Republik Bosnien-Herzegowina mit einer serbischen Bevölkerungsmehrheit sollen im Verlauf der Verhandlungen für eine friedliche Regelung und bei der Internationalen Konferenz über das frühere Jugoslawien getroffen werden.

### *II. Teilung der Verantwortlichkeiten*

1. Die Zentralregierung hat die ausschließliche Zuständigkeit für: Auswärtige Angelegenheiten; Nationale Verteidigung, einschließlich eines gemeinsamen Kommandos, gemeinsamer militärischer Arrangements innerhalb der Konföderation und des Schutzes der nationalen Grenzen; Staatsbürgerschaft; Wirtschaftspolitik, einschließlich Planung und Wiederaufbau; Handel, einschließlich Zölle, internationaler Handel und Geldverkehr, Handel innerhalb der Bundesrepublik (Federal Republic), Kommunikation; Finanzen: nationale Währung, Steuer- und Fiskalpolitik, Regelung für Geldinstitute, gemeinsame Vereinbarungen innerhalb der Konföderation; Bekämpfung internationaler Verbrechen, interkantonaler Verbrechen und anderer, die von besonderem Belang für die Zentralregierung sind (z.B. Terrorismus, Drogenhandel und organisiertes Verbrechen) sowie die Zusammenarbeit mit Interpol; Finanzierung der Zentralregierung (Steuer, Kreditaufnahme); Vergabe von Radio- und Fernsehfrequenzen; Energiepolitik und Infrastruktur, einschließlich der Angelegenheiten interkantonaler Verteilung/Zuteilung.

2. Die Zentralregierung und die Kantone haben die Verantwortung für: Menschenrechte; Gesundheit; Umweltpolitik; Infrastruktur für Kommunikation und Transport; Sozialpolitik; Staatsbürgerschaft, Umsetzung von Gesetzen und Vorschriften; Einwanderung und Asyl; Tourismus; Verwendung der natürlichen Ressourcen.

Je nach Angemessenheit können diese Verantwortlichkeiten gemeinsam oder getrennt oder von den Kantonen bei Koordination durch die Zentralregierung ausgeübt werden.

3. Die Kantone sollen überall dort Verantwortung tragen, wo diese nicht ausdrücklich der Zentralregierung zugebilligt wurde. Sie sollen insbesondere auf den folgenden Gebieten die Autorität besitzen: Polizei (identische Föderationsuniformen mit kantonalen Insignien); Erziehung; Kultur; Wohnungsbau; Öffentliche Dienste; Örtliche Landnutzung (Flächennutzung); Finanzierung der kantonalen Regierungen (Steuern, Kreditaufnahme); Geschäfte der Gemeinden und Wohlfahrtsaktivitäten (Regulierung, Erleichterung); Energieproduktion (Organisation lokaler Produktionseinrichtungen); Radio und Fernsehen; Soziale Dienste (Bereitstellung); Tourismusförderung.

### III. Struktur der Regierung

#### Zentralregierung

##### A. Exekutive Gewalt

1. Der Präsident und der Vize-Präsident:
  - a) Die Legislative wählt einen Bosnier und einen Kroaten, die in Einjahreszeiträumen auf die Dauer von vier Jahren als Präsident und Vizepräsident amtierend.
  - b) Staatsoberhaupt ist der Präsident.
2. Die Regierung:
  - a) Die Regierung besteht aus einem Premierminister, einem stellvertretenden Premierminister und Ministern, von denen jeder über einen Stellvertreter verfügt. Kein Stellvertreter (einschließlich des stellvertretenden Premierministers) darf demselben konstituierenden Volk angehören wie sein Minister.
  - b) Der Präsident nominiert in Übereinstimmung mit dem Vizepräsidenten die Regierung, die vom Repräsentantenhaus gewählt wird. Nicht weniger als ein Drittel der Ministerposten sollen von Kroaten besetzt sein.
  - c) An der Spitze der Regierung steht der Premierminister.
3. Die jeweiligen Kompetenzen des Präsidenten, des Premierministers und der Regierung werden in der Verfassung spezifiziert.
4. Regierungsentscheidungen, die die vitalen Interessen eines der konstituierenden Völker berühren, bedürfen des Konsenses.

##### B. Die Legislative

1. Die Legislative besteht aus zwei Kammern:
  - a) Dem Repräsentantenhaus (House of Representatives), das in der gesamten Föderation demokratisch auf der Grundlage des Verhältniswahlrecht gewählt wird;
  - b) Der Völkerkammer (House of Peoples), die eine gleich hohe Zahl von bosnischen und kroatischen Abgeordneten hat. Jedem Kanton wird eine Anzahl von Sitzen zugewiesen, die von bosnischen Delegierten besetzt werden müssen, und eine Anzahl, die von kroatischen Delegierten besetzt werden müssen - entsprechend dem Verhältnis der beiden Gruppen in der gesetzgebenden Körperschaft des jeweiligen Kantons; die bosnischen und kroatischen Abgeordneten eines Kantons werden jeweils von den bosnischen bzw. kroatischen Vertretern in dessen gesetzgebender Körperschaft gewählt.
2. Entscheidungen der Legislative erfordern die Zustimmung beider Kammern.
  - a) Entscheidungen, die die vitalen Interessen eines der konstituierenden Völker berühren, erfordern in der Völkerkammer die Mehrheit der bosnischen Vertreter und die Mehrheit der kroatischen Vertreter.
  - b) Verfassungsänderungen erfordern in der Völkerkammer ein unter (a) spezifiziertes Votum und eine Zweidrittelmehrheit im Repräsentantenhaus.
  - c) Andere Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit in den beiden Kammern getroffen.

##### C. Die Judikative

1. Ein Verfassungsgericht hat die Kompetenz, Streitigkeiten zwischen den Kantonen, zwischen einzelnen Kantonen und der Föderation, zwischen einzelnen Kommunen und deren Kanton oder der Föderation, zwischen Organe der Föderation oder innerhalb eines Organs auftreten. Die Richter werden vom Präsidenten nominiert und von der Legislative gewählt und sollen beide konstituierenden Völkern in gleicher Zahl berücksichtigen. Während einer Übergangszeit von fünf Jahren wird ein Drittel der Richter vom Präsidenten des Internationalen Gerichtshofs aus einem Kreis von Personen, die nicht Bürger der Föderation sind, ernannt.

## *Dokumente zum Zeitgeschehen*

2. In Übereinstimmung mit Resolution 93 (6) des Rats der Europäischen Union wird ein Menschenrechtsgerichtshof geschaffen, dessen Zusammensetzung und Kompetenz in der Verfassung spezifiziert wird. (. . .)

### *V. Menschenrechte*

Die im folgenden ausgeführten Prinzipien sowie die Rechte und Freiheiten, die die im Anhang aufgeführten Instrumente vorsehen, finden im gesamten Gebiet der Republik Bosnien-Herzegowina Anwendung.

In der Föderation (gilt):

1. Alle Personen auf dem Gebiet der Föderation haben ein Recht auf den höchsten international anerkannten Standard von Rechten und Freiheiten, wie ihn die im Anhang aufgeführten Instrumente vorsehen.
2. Alle Flüchtlinge und Vertriebenen haben das Recht, frei an ihren Herkunftsort zurückzukehren.
3. Alle Personen haben ein Recht auf Rückerstattung des Eigentums, dessen sie im Zuge ethnischer Säuberungen verlustig gegangen waren, und auf Kompensation des Eigentums, das ihnen nicht zurückgegeben werden kann. Alle Aussagen und Eingeständnisse, die unter Zwang gemacht wurden, insbesondere diejenigen, die mit der Abtretung von Land und Eigentum verbunden waren, sollen als null und nichtig behandelt werden. (. . .)

### *VI. Militärische Übereinkünfte*

Beide Seiten stimmen darin überein, ein gemeinsames militärisches Kommando über das Militär der Föderation zu bilden.

Die Seiten werden zu diesem Zwecke im Rahmen eines Militärabkommens umfassende Übergangsvereinbarungen treffen. In der Übergangszeit

- bleiben die gegenwärtigen Kommandostrukturen erhalten;
- werden die Streitkräfte der Seiten auseinanderrücken, um einen Sicherheitsabstand zu schaffen, der im Militärabkommen näher bestimmt wird;
- werden alle fremden Streitkräfte mit Ausnahme derjenigen, die mit der Zustimmung der Republik Bosnien-Herzegowinas oder aufgrund der Autorisierung durch den UN-Sicherheitsrat dort anwesend sind, verlassen das Territorium der Föderation. (. . .)

### **Grundzüge einer Vorvereinbarung über die Prinzipien und Grundlagen zur Errichtung einer Konföderation zwischen der Republik Kroatien und der Föderation (Wortlaut)**

Es wird davon ausgegangen, daß eine Konföderation der Republik Kroatien (im folgenden „Kroatien“) und der Föderation Bosnien- Herzegowina (im folgenden „Föderation“) errichtet wird.

Die Schritte in Richtung Konföderation sind:

1. ein Vorab-Abkommen, das so schnell wie möglich geschlossen werden soll; und
  2. ein endgültiges Abkommen, das zwischen Kroatien und der Föderation geschlossen werden soll, sobald letztere errichtet ist.
- I. Die Errichtung der Konföderation verändert nicht die internationale Identität oder Rechtsposition Kroatiens oder der Föderation.
  - II. Die Konföderation soll, mittels des Erlasses von Verordnungen und auf andere Weise
    1. Einen gemeinsamen Markt errichten, der den freien Verkehr von Waren, Dienstleistungen und Kapital ermöglicht; und

2. die Zusammenarbeit und die Entwicklung gemeinsamer Politik in den folgenden Bereichen erleichtern: i) Transport; ii) Energie; iii) Umwelt; iv) Wirtschaftspolitik, einschließlich der Gesetze und Verordnungen, die die Entwicklung freier Märkte, Finanzen und Zölle regeln; v) der Wiederaufbau der Wirtschaft; vi) Gesundheitswesen; vii) Kultur, Wissenschaft und Erziehung; viii) Produktstandardisierung und Verbraucherschutz; ix) Migration, Immigration und Asyl; x) Durchsetzung von Gesetzen, insbesondere in Hinblick auf Terrorismus, Schmuggel, Drogenmißbrauch und organisiertes Verbrechen.

III. Kroatien und die Föderation werden unter den Auspizien der Konföderation interne Regelungen in Kraft setzen und Vereinbarungen abschließen, die notwendig sind, um zu errichten:

1. Eine Zollunion;
2. eine Währungsunion; und
3. Vereinbarungen zur Verteidigung, einschließlich der Koordination der Verteidigungspolitik und der Errichtung einer gemeinsamer Kommandostäbe im Kriegsfall oder bei unmittelbarer Gefahr für eine der beiden Vertragsparteien.

IV. Die Parteien werden so schnell wie möglich Abkommen abschließen, die der Föderation ungehinderten Zugang durch Kroatien an die Adria sowie Kroatien ungehinderten Transit durch Neum gewährt, wie im Anhang spezifiziert wird.

V. Um ihre Politik und ihre Aktivitäten zu koordinieren, wie es dieses Abkommen vorsieht, werden die Parteien einen Konföderationsrat schaffen, in dem jede Partei mit der gleichen Anzahl von Mitgliedern vertreten ist. Beschlüsse des Rats erfordern die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder einer jeden Seite. Der Vorsitzende des Konföderationsrats wird vom Rat für die Dauer eines Jahres gewählt, jeweils alternierend aus der Reihe der Mitglieder der Parteien.

## **Arbeit teilen!**

### **Positionen des Tarif politischen Ausschusses des Deutschen Gewerkschaftsbundes vom 8. Februar 1994**

**(Wortlaut)**

Der dramatische Anstieg der Massenarbeitslosigkeit erfordert neue und außergewöhnliche Anstrengungen aller beteiligten Kräfte: eine gesellschaftliche Initiative für mehr Beschäftigung. Mit rasch wirksamen, auch unkonventionellen Maßnahmen müssen Arbeitsplätze gesichert und geschaffen werden. Die Verkürzung der Arbeitszeit in verschiedenen Formen spielt dabei eine wesentliche Rolle.

Die neue Welle steigender Arbeitslosigkeit ist weitgehend Folge einer internationalen Konjunkturkrise, die von der Nachfrageschwäche auf dem Weltmarkt hervorgerufen wird und alle wichtigen Industrieländer betrifft. Diese Konjunkturkrise verschärft vorhandene Strukturprobleme. Im Gegensatz zu manchen Behauptungen der Arbeitgeber und marktradikaler Politiker handelt es sich nicht um eine Kostenkrise des Standortes Deutschland. Die hohe Arbeitsproduktivität verschafft der deutschen Industrie nach wie vor einen hervorragenden Platz bei den wettbewerbsrelevanten Lohnstückkosten.